

Schulpflegesitzung vom 01.11.2022 - Beschlussfassungen

2	Bildung	2022-10
2.4	Schulbetrieb	
2.4.5	Tagesstrukturen	
2.4.5.0	Arbeitsgrundlagen	
	Reglement zur Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen in der familienergänzenden Kinderbetreuung in Betreuungsinstitutionen	

Ausgangslage

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. März 2022 wurde die Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Betreuungsinstitutionen gutgeheissen.

Zusammenfassung der Gemeindeversammlungs-Vorlage vom 21. März 2022

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG) verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen, die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festzulegen und eigene Beiträge zu leisten.

Diese Verpflichtung wurde vom Gemeinderat in seine Strategie „Rüti leben Rüti gestalten“ aufgenommen und er weist darin auf die Wichtigkeit der Vereinbarkeit Familie und Beruf hin. Wo immer möglich, möchte der Gemeinderat die Gelegenheit wahrnehmen, dies auch in seiner Politik umzusetzen.

Da die Berechnungsgrundlagen der Vorschulbetreuung der Gemeinde Rüti und der schulergänzenden Betreuung auf unterschiedlichen Modellen basieren und die Einheitsgemeinde seit dem 1. Januar 2022 Wirklichkeit ist, ist der Zeitpunkt richtig, das geeignetere Modell für beide Betreuungsangebote anzuwenden. Das Modell der schulergänzenden Betreuung ist familienfreundlicher, und es ist auch einfach zu handhaben. Deshalb ist eine Anpassung der Tarife für die Vorschulbetreuung an das Modell der schulergänzenden Betreuung folgerichtig. Massgebend zur Berechnung wird in beiden Betreuungsangeboten das steuerbare Einkommen sein, zu dem 10 % des steuerbaren Vermögens hinzugerechnet werden. Das Bruttoeinkommen soll für die Berechnung der Betreuungskosten keine Rolle mehr spielen: Der Bericht der Beratungsfirma Interface zeigte auf, dass das bestehende Modell der Vorschulbetreuung (massgebend ist das Bruttoeinkommen) wenig familienfreundlich ist.

Mit dieser Anpassung ist es zudem möglich, von der objektorientierten zu der subjektorientierten Finanzierung zu wechseln. Dies bedeutet, dass nicht die Betreuungsinstitutionen subventioniert werden, sondern nur noch die Eltern. Auch der Geschwisterrabatt soll in allen Betreuungseinrichtungen gelten. So wird die Gleichbehandlung von allen Eltern

gewährleistet, die vor- und ausserschulische Betreuungsangebote in der Gemeinde Rütli nutzen.

Kosten für die Gemeinde

Die Kosten für die Gemeinde sind massgeblich von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie von der Anzahl der belegten Betreuungsplätze abhängig.

Die Kosten für die Gemeinde im Bereich der Vorschulbetreuung betragen im Rechnungsjahr 2020 rund CHF 450'000.00 (Kita und Tagesfamilienverein inkl. Sozialhilfebeiträge der Gemeinde). Mit dem Wechsel der Berechnungsgrundlagen und einer leichten Zunahme der Nutzung der Angebote wird im Jahr 2023 mit Kosten von rund CHF 650'000.00 gerechnet. Dies entspricht einer Zunahme von CHF 200'000.00.

Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 36, Ziff. 7. der Gemeindeordnung sowie Art. 10 der Verordnung zu den Betreuungszuschüssen erlässt die Schulpflege auf der Grundlage dieser Verordnung das ausführungsbestimmende Reglement inkl. Tarifordnung.

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

Das ursprünglich zuhanden des Gemeinderats durch die Abteilungsleitung Zentrum Breitenhof entworfene Reglement wird für die Implementierung der neuen Aufgaben in der Schulverwaltung grösstenteils übernommen – insbesondere auch die empfohlene Tarifgestaltung, da die Kostenberechnungen darauf abstützen.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsmodelle der Schule für den schulergänzenden Betreuungsbereich (Schülerhorte) und die vorschulische familienergänzende Betreuung (Kinderkrippen und Tagesfamilien) nach wie vor unterschiedlich sind. Während die neuen Betreuungszuschüsse für die familienergänzende Kinderbetreuung eine indirekte Subjektfinanzierung darstellen, ist das Modell der Schule nach wie vor eine klassische Objektfinanzierung.

Ein angestrebtes einheitliches Elternbeitragsreglement über alle Betreuungsangebote - womöglich mit Einbezug einer Tagesschule – dürfte erst in ein bis zwei Jahren vorliegen.

Sowohl die Verordnung als auch das Reglement treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

Vollzug und neue Aufgabenzuweisung an die Schulverwaltung

Der Vollzug der Verordnung und des Reglements wird der Verwaltungseinheit Schulverwaltung zugewiesen. Die damit verbundenen komplexen administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den Betreuungszuschüssen beinhalten im Wesentlichen folgende Teilaufgaben:

- Prüfung der jährlich einzureichenden Beitragsgesuche der Erziehungsberechtigten, teilweise in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt (bei Inanspruchnahme von sozialer Hilfe)

- Berechnung der Betreuungszuschüsse für die Krippen- und Tagesfamilienplätze aufgrund der rechtlichen Grundlagen und Erstellen der Anordnungen
- Monatliche Abrechnungen mit den Kinderkrippen (gemeindeeigene und private)
- Prüfung und Bearbeitung von rückwirkenden Beitragsänderungen (zulasten oder zugunsten der Gemeinde Rüti)
- Abklärungen bei den Kinderkrippen, dem Tagesfamilienverein, beim Steueramt, beim Sozialamt und anderen Stellen

Die Implementierung der Aufgaben werden durch den Leiter Schulverwaltung übernommen, unterstützt von der Sachbearbeiterin Tagestrukturen mit einem Beschäftigungsgrad von 60% (ca. 20% ab November 2022 bzw. 60% ab 1. Februar 2023), welche neu rekrutiert worden ist.

Im Zuge der geplanten Ablösung der bisherigen Schulverwaltungssoftware im 2023 durch neue Produkte der CMI sollen die verschiedenen Betreuungsangebote und insbesondere die administrativen und finanziellen Prozesse gründliche überprüft und neu organisiert und koordiniert werden.

Als erste Einspracheinstanz im Zusammenhang mit Anordnungen der Schulverwaltung wird das Ressort Pädagogik bzw. das entsprechende Ressortmitglied bezeichnet.

Beschluss

1. Das Reglement zur Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen in der familienergänzenden Kinderbetreuung in Betreuungsinstitutionen (**Beilage**) wird genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.
2. Mit der amtlichen Publikation des Beschlusses und der Umsetzung des Erlasses wird der Leiter Schulverwaltung beauftragt.



Reglement zur Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen in der familienergänzenden Kinderbetreuung in Betreuungsinstitutionen

vom 1. November 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines
1.	Zuständigkeiten und Begriffe..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 1	Verwaltung und Behörde
Art. 2	Begriffe
II.	Leistung von Betreuungszuschüssen
1.	Berechnung des Anspruchs.....
Art. 3	Grundsatz
Art. 4	Betreuungsumfang
Art. 5	Finanzielle Eigenleistung der Erziehungsberechtigten
Art. 6	Monatspauschale bei Kinderkrippen
Art. 7	Stundenabrechnung bei Tagesfamilien
2.	Massgebendes Einkommen
Art. 8	Ermittlung des massgebenden Einkommens
3.	Verfahren
Art. 9	Festsetzung der Höhe der Betreuungszuschüsse
Art. 10	Entscheid und Rechtsmittel
Art. 11	Auszahlung der Betreuungszuschüsse
4.	Informationspflichten.....
Art. 12	Änderung der Verhältnisse



Gestützt auf Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Betreuungsinstitutionen erlässt die Schulpflege folgendes Reglement:

I. Allgemeines

1. Zuständigkeiten und Begriffe

- Art. 1 Verwaltung und Behörde
- ¹ Als zuständige Verwaltungsabteilung für die Umsetzung der Betreuungszuschüsse für die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten wird die Schulverwaltung Rüti bezeichnet.
- ² Die Schulverwaltung arbeitet mit dem Steueramt und weiteren Verwaltungsstellen bei der Berechnung der Betreuungszuschüsse zusammen.
- ³ Die Aufsicht obliegt der Schulpflege.
- Art. 2 Begriffe
- ¹ Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Reglements sind Personen, welche die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne ausüben.
- ² Als gefestigte Lebensgemeinschaften gelten Partnerschaften im gleichen Haushalt, die seit zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind haben.

II. Leistung von Betreuungszuschüssen

1. Berechnung des Anspruchs

- Art. 3 Grundsatz
- Der Betreuungszuschuss richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Art. 8 und dem Betreuungsumfang.
- Art. 4 Betreuungsumfang
- Der Betreuungsumfang wird wie folgt eingestuft:
- Ein Betreuungstag pro Woche entspricht 100%;
 - ein Betreuungs-Halbtage mit Mittagessen/-betreuung entspricht 70%;
 - ein Betreuungs-Halbtage ohne Mittagessen/-betreuung entspricht 50%.
- Art. 5 Finanzielle Eigenleistung der Erziehungsberechtigten
- Die Erziehungsberechtigten erbringen in jedem Fall eine minimale finanzielle Eigenleistung von CHF 10.00 pro Kind und Betreuungstag (100%) oder CHF 1.00 pro Kind pro Stunde bei Tagesfamilien. Bei reduziertem Betreuungsumfang reduziert sich die Eigenleistung nach Art. 4.
- Art. 6 Monatspauschale bei Kinderkrippen
- Die Betreuungszuschüsse werden mit der durchschnittlichen Anzahl Wochen eines Monats zu einer Monatspauschale umgerechnet. Die durchschnittliche Anzahl Wochen beträgt 4.2 für Kinderkrippen. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungstage gerechnet, wie effektiv in der Kindertagesstätte verrechnet werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.
- Art. 7 Stundenabrechnung bei Tagesfamilien
- Die Betreuung in Tagesfamilien wird stundenweise abgerechnet.

2. Massgebendes Einkommen

Art. 8 Ermittlung des massgebenden Einkommens

¹Die Berechnung der Betreuungszuschüsse basiert auf der Steuererklärung Kantons Zürich. Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Gesamteinkommen (Position 25, Staatssteuer) zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens (Position 35).

²Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 40%.

³Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft (gemäss Art. 2, Abs. 2) leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

3. Verfahren

Art. 9 Festsetzung der Höhe der Betreuungszuschüsse

¹Die Höhe des Betreuungszuschusses wird beim erstmaligen Antrag und in der Folge jährlich neu, aufgrund der letzten Steuererklärung, mit definitiver Veranlagung berechnet. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.

²Bei zugezogenen Erziehungsberechtigten ist die letzte Steuererklärung mit definitiver Veranlagung der vorherigen Wohngemeinde massgeblich.

³Liegt keine Steuererklärung mit definitiver Veranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der Erziehungsberechtigten festgelegt. Die Betreuungszuschüsse werden provisorisch berechnet und nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung rückwirkend ausgeglichen.

Art. 10 Entscheid und Rechtsmittel

¹Die Schulverwaltung prüft die Anträge der Erziehungsberechtigten aufgrund der eingereichten Unterlagen und berechnet den individuellen Anspruch und die Höhe der Betreuungszuschüsse gestützt auf die Verordnung und das Reglement über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten.

²Die Betreuungszuschüsse werden den Erziehungsberechtigten in Form einer unbegründeten Anordnung durch die Leitung Schulverwaltung schriftlich mitgeteilt.

³Gegen diese Anordnung kann innert 10 Tagen Einsprache beim zuständigen Ressort der Schulpflege erhoben und ein begründeter Entscheid verlangt werden.

Art. 11 Auszahlung der Betreuungszuschüsse

¹Die Betreuungszuschüsse werden durch die Betreuungsinstitution bei der Gemeinde eingefordert.

²Die zuständige Verwaltungsabteilung legt den Auszahlungsprozess fest und kann in begründeten Fällen spezielle Regelungen anordnen.

4. Informationspflichten

Art. 12 Änderung der Verhältnisse

¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen der Verhältnisse innert 10 Tagen der zuständigen Verwaltungsabteilung gemäss Art. 1 mitzuteilen.

²Mitteilungspflichtige Veränderungen der Verhältnisse sind namentlich

- Änderungen des massgebenden Einkommens um mehr als 25%;
- Änderung des Betreuungsumfangs;
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses;
- Wegzug aus der Gemeinde.

³Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25%, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet.

⁴Provisorische Betreuungszuschüsse gelten ab dem 1. des Folgemonats.

⁵Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und der neu berechnete Betreuungszuschuss ist höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert.

⁶Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der provisorischen Berechnung und der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens um weniger als 25%, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen und die definitive Berechnung der Betreuungszuschüsse.

Mit Beschluss vom 01.11.2022 von der Schulpflege Rütli per 01.01.2023 in Kraft gesetzt.

Anhang 1

Tarifordnung

Die Höhe der Betreuungszuschüsse wird wie folgt bemessen:

Stufe	Massgebendes Einkommen in Franken	Höhe Betreuungszuschuss in %	Maximale Höhe Betreuungszuschuss in Franken pro Betreuungstag/Kind	
			Kinderkrippe/Tag	Tagesfamilienverein/Stunde
1	bis 35'000	91.3	105.00	10.50
2	35'001-40'000	85.7	98.57	9.86
3	40'001-50'000	71.4	82.14	8.21
4	50'001-60'000	57.1	65.71	6.57
5	60'001-70'000	42.9	49.29	4.93
6	70'001-80'000	28.6	32.86	3.29
7	80'001-90'000	14.3	16.43	1.64
8	ab 90'001	0.0	-	-

Für Kinder unter 18 Monaten wird der Gemeindebeitrag um 10% erhöht.